

Merkblatt

zur Eintragung in das Verzeichnis der zulassungspflichtigen Handwerke (Handwerksrolle) der Anlage A zur Handwerksordnung (HandwO)

Gemäß § 7 (1) HandwO wird als Inhaber eines Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerks (Anlage A HandwO) eine natürliche Person (Einzelunternehmer bzw. Einzelfirma e.K.) oder eine Personengesellschaft (BGB-Gesellschaft, OHG, KG) oder eine juristische Person (GmbH, GmbH & Co. KG, AG) in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt.

Eintragungsvoraussetzungen sind:

- Meisterprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem für verwandt erklärten zulassungspflichtigen Handwerk
 - **oder**
- Abschlüsse von Ingenieuren, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung, wenn der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfungen dem zulassungspflichtigen Handwerk entspricht. Dazu gehören auch Prüfungen auf Grund einer nach § 42 HandwO oder nach § 53 BBiG erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie gleichwertig sind.
 - **oder**
- Ausnahmegewilligung gemäß §§ 8 und 9 HandwO
 - **oder**
- Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HandwO mit Ausnahme der Berufe Nr. 12 und 33 bis 37 der Anlage A HandwO

I. Einzelunternehmen:

Erfüllt der Inhaber selbst die Voraussetzungen zur Eintragung, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Eintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Nachweis der handwerksrechtlichen Voraussetzungen (Kopien oder Abschriften)

Werden die handwerksrechtlichen Voraussetzungen durch die Anstellung eines handwerklichen Betriebsleiters erfüllt, sind einzureichen:

- Antrag auf Eintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Nachweis der Voraussetzungen des handwerklichen Betriebsleiters für die Eintragung in die Handwerksrolle.
- Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter im Unternehmen tätig ist und für die technische Leitung verantwortlich zeichnet.
- Betriebsleitererklärung (in allen Teilen ausgefüllt und unterschrieben vom Vertretungsberechtigten und vom handwerklichen Betriebsleiter)
- Nachweis – durch Vorlage der Anmeldebestätigung –, dass der Inhaber den Betriebsleiter beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet hat.

Soweit eine Eintragung des Einzelunternehmens in das Handelsregister (eingetragener Kaufmann - e.K., eingetragene Kauffrau - e.Kfr.) erfolgt ist, wird die Kopie des Handelsregisterauszuges benötigt.

II. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG)

werden die Eintragungsvoraussetzungen durch einen Gesellschafter erfüllt, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Eintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben von allen Gesellschaftern
- Nachweis der handwerksrechtlichen Voraussetzungen (Kopien oder Abschriften)
- Betriebsleitererklärung

Stellt die Personengesellschaft einen handwerklichen Betriebsleiter an, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Eintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben von allen Gesellschaftern
- Nachweis der Voraussetzungen des handwerklichen Betriebsleiters für die Eintragung in die Handwerksrolle
- Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter im Unternehmen tätig ist und für die technische Leitung verantwortlich zeichnet.
- Betriebsleitererklärung (in allen Teilen ausgefüllt und unterschrieben vom Vertretungsberechtigten und vom handwerklichen Betriebsleiter)
- Nachweis – durch Vorlage der Anmeldebestätigung –, dass die Gesellschaft den Betriebsleiter beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet hat.

Nach Eintragung der Personengesellschaft in das Handelsregister wird die Kopie des Handelsregistrauszuges benötigt

III. Juristische Personen (z.B. GmbH, AG, e.G., e.V)

Beinhaltet der Unternehmensgegenstand des Gesellschaftervertrages der in Gründung befindlichen Firma handwerkliche Leistungen entsprechend der Anlage A HandwO (zulassungspflichtige Handwerke), – ist eine Eintragung in die Handwerksrolle zu beantragen. Durch die Handwerkskammer werden die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle geprüft.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Eintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vom Geschäftsführer
- Kopie des notariell beglaubigten Gesellschaftervertrages
- Nachweis der Voraussetzungen des handwerklichen Betriebsleiters für die Eintragung in die Handwerksrolle (Kopien oder Abschriften)
- Anstellungsvertrag mit dem handwerklichen Betriebsleiter. Aus dem Vertrag muss sich ergeben, dass der Betriebsleiter im Unternehmen tätig ist und für die technische Leitung verantwortlich zeichnet. Dieser entfällt, wenn der Geschäftsführer als Betriebsleiter benannt wird und auch Gesellschafter der GmbH ist
- Betriebsleitererklärung (in allen Teilen ausgefüllt und unterschrieben vom Geschäftsführer und vom handwerklichen Betriebsleiter)
- Nachweis – durch Vorlage der Anmeldebestätigung –, dass die Firma den Betriebsleiter beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet hat. Dieser Nachweis entfällt, wenn der Geschäftsführer als Betriebsleiter benannt wird und auch Gesellschafter der Firma ist.

Nach erfolgter Handelsregistereintragung wird unter Vorlage des Handelsregistrauszuges die Eintragung in die Handwerksrolle vorgenommen. Erst damit besteht die Berechtigung der Firma handwerklich tätig zu werden.

Merkblatt

zur Eintragung in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage B Abschnitt 1 und Abschnitt 2 zur Handwerksordnung (HandwO)

Gemäß §§ 18,19 HandwO ist der selbständige Betrieb eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe, der Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt, anzuzeigen.

Für die Ausübung dieser Handwerke und Gewerbe sind keine handwerksrechtlichen Eintragungsvoraussetzungen erforderlich.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

I. Einzelunternehmen

- Antrag auf Eintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben
- Nachweis der Qualifikation, sofern vorhanden, für statistische Angaben (Kopien oder Abschriften)

Soweit eine Eintragung des Einzelunternehmens in das Handelsregister (eingetragener Kaufmann – e.K., eingetragene Kauffrau – e.Kfr.) erfolgt ist, wird die Kopie des Handelsregisterauszuges benötigt

II. Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG)

- Antrag auf Eintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben von allen Gesellschaftern
- Nachweis der Qualifikation der Gesellschafter, sofern vorhanden, für statistische Angaben (Kopien oder Abschriften)

Nach Eintragung der Personengesellschaft in das Handelsregister wird die Kopie des Handelsregisterauszuges benötigt.

III. Juristische Personen (z.B. GmbH, AG, e.G., e.V)

Beinhaltet der Unternehmensgegenstand des Gesellschaftervertrages der in Gründung befindlichen Firma handwerkliche Leistungen entsprechend der Anlage B HandwO (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe), ist eine Eintragung bei der Handwerkskammer zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- Antrag auf Eintragung, vollständig ausgefüllt und unterschrieben vom Geschäftsführer
- Nachweis der Qualifikation des Geschäftsführers, sofern vorhanden, für statistische Angaben (Kopien oder Abschriften)

Nach Eintragung der Firma in das Handelsregister wird die Kopie des Handelsregisterauszuges benötigt.



Anlage A

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können (§ 1 Abs. 2)

1 Maurer und Betonbauer	15 Karosserie- und Fahrzeugbauer	29 Seiler
2 Ofen- und Luftheizungsbauer	16 Feinwerkmechaniker	30 Bäcker
3 Zimmerer	17 Zweiradmechaniker	31 Konditoren
4 Dachdecker	18 Kälteanlagenbauer	32 Fleischer
5 Straßenbauer	19 Informationstechniker	33 Augenoptiker
6 Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer	20 Kraftfahrzeugtechniker	34 Hörgeräteakustiker
7 Brunnenbauer	21 Landmaschinenmechaniker	35 Orthopädietechniker
8 Steinmetzen und Steinbildhauer	22 Büchsenmacher	36 Orthopädienschuhmacher
9 Stuckateure	23 Klempner	37 Zahntechniker
10 Maler und Lackierer	24 Installateur und Heizungsbauer	38 Friseure
11 Gerüstbauer	25 Elektrotechniker	39 Glaser
12 Schornsteinfeger	26 Elektromaschinenbauer	40 Glasbläser und Glasapparatebauer
13 Metallbauer	27 Tischler	41 Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
14 Chirurgiemechaniker	28 Boots- und Schiffbauer	

Anlage B

zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können (§ 18 Abs. 2)

Abschnitt 1: Zulassungsfreie Handwerke

1 Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	19 Maßschneider	36 Glas- und Porzellanmaler
2 Betonstein- und Terrazzohersteller	20 Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)	37 Edelsteinschleifer und -graveure
3 Estrichleger	21 Modisten	38 Fotografen
4 Behälter- und Apparatebauer	22 (weggefallen)	39 Buchbinder
5 Uhrmacher	23 Segelmacher	40 Drucker
6 Graveure	24 Kürschner	41 Siebdrucker
7 Metallbildner	25 Schuhmacher	42 Flexografen
8 Galvaniseure	26 Sattler und Feintäschner	43 Keramiker
9 Metall- und Glockengießer	27 Raumausstatter	44 Orgel- und Harmoniumbauer
10 Schneidwerkzeugmacher	28 Müller	45 Klavier- und Cembalobauer
11 Gold- und Silberschmiede	29 Brauer und Mälzer	46 Handzuginstrumentenmacher
12 Parkettleger	30 Weinküfer	47 Geigenbauer
13 Rollladen- und Sonnenschutztechniker	31 Textilreiniger	48 Bogenmacher
14 Modellbauer	32 Wachszieher	49 Metallblasinstrumentenmacher
15 Drechsler (Elfenbeinschnitzer) Holzspielzeugmacher	33 Gebäudereiniger	50 Holzblasinstrumentenmacher
16 Holzbildhauer	34 Glasveredler	51 Zupfinstrumentenmacher
17 Böttcher	35 Feinoptiker	52 Vergolder
18 Korb- und Flechtwerkgestalter		53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Abschnitt 2: Handwerksähnliche Gewerbe

- | | | |
|--|---|---|
| 1 Eisenflechter | 23 Holzschindelmacher | 40 Gerber |
| 2 Bautrocknungsgewerbe | 24 Einbau von genormten Baufertigteilen
(z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale) | 41 Innerei-Fleischer (Kuttler) |
| 3 Bodenleger | 25 Bürsten- und Pinselmacher | 42 Speiseeishersteller (mit Vertrieb von
Speiseeis mit üblichem Zubehör) |
| 4 Asphaltierer (ohne Straßenbau) | 26 Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung | 43 Fleischzerleger, Ausbeiner |
| 5 Fuger (im Hochbau) | 27 Dekorationsnäher
(ohne Schaufensterdekoration) | 44 Appreteure, Dekateure |
| 6 Holz- und Bautenschutzgewerbe
(Mauerschutz und Holzimprägnierung
in Gebäuden) | 28 Fleckteppichhersteller | 45 Schnellreiniger |
| 7 Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen
im Wasserbau) | 29 (weggefallen) | 46 Teppichreiniger |
| 8 Betonbohrer und –schneider | 30 Theaterkostümnäher | 47 Getränkeleitungsreiniger |
| 9 Theater- und Ausstattungsmaler | 31 Plisseebrenner | 48 Kosmetiker |
| 10 Herstellung von Drahtgestellen für
Dekorationszwecke in Sonderanfertigung | 32 (weggefallen) | 49 Maskenbildner |
| 11 Metallschleifer und Metallpolierer | 33 Stoffmaler | 50 Bestattungsgewerbe |
| 12 Metallsägen-Schärfer | 34 (weggefallen) | 51 Lampenschirmhersteller
(Sonderanfertigung) |
| 13 Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz
von Öltanks für Feuerungs- anlagen
ohne chemische Verfahren) | 35 Textil-Handdrucker | 52 Klavierstimmer |
| 14 Fahrzeugverwerter | 36 Kunststopfer | 53 Theaterplastiker |
| 15 Rohr- und Kanalreiniger | 37 Änderungsschneider | 54 Requisiteure |
| 16 Kabelverleger im Hochbau
(ohne Anschlußarbeiten) | 38 Handschuhmacher | 55 Schirmmacher |
| 17 Holzschuhmacher | 39 Ausführung einfacher Schuhreparaturen | 56 Steindrucker |
| 18 Holzblockmacher | | 57 Schlagzeugmacher |
| 19 Daubenhauer | | |
| 20 Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung) | | |
| 21 Muldenhauer | | |
| 22 Holzreifenmacher | | |

Verordnung über verwandte Handwerke

Vom 18. Dezember 1968 (BGBl. I S.1355)
zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1314)

§ 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung in Spalte I aufgeführten zulassungspflichtigen Handwerke sind mit den unter der gleichen Nummer in Spalte II aufgeführten zulassungspflichtigen Handwerke verwandt.

Anlage

(zu § 1)

Verzeichnis der verwandten Handwerke

Spalte I	Spalte II
1. Bäcker	Konditoren
2. Konditoren	Bäcker
3. Informationstechniker	Elektrotechniker
4. Elektrotechniker	Informationstechniker
5. Elektrotechniker	Elektromaschinenbauer
6. Elektromaschinenbauer	Elektrotechniker
7. Kraftfahrzeugtechniker	Zweiradmechaniker (Krafträder)
8. Zweiradmechaniker	Kraftfahrzeugtechniker (Krafträder)
9. Landmaschinenmechaniker	Metallbauer
10. Metallbauer	Feinwerkmechaniker; Landmaschinenmechaniker
11. Maler und Lackierer	Stuckateure
12. Stuckateure	Maler und Lackierer (Maler)
13. Dachdecker	Klempner
14. Klempner	Dachdecker
15. Orthopädietechniker	Orthopädieschuhmacher (diabetesadaptierte Fußbettungen)
16. Orthopädieschuhmacher	Orthopädietechniker (diabetesadaptierte Fußbettungen)